



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

05.03.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dierkes

Telefon: 492-3362

Dierkes@stadt-muenster.de

Betrifft

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster

Beratungsfolge

17.03.2021 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die anliegende Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster vom 11.02.2015 wird aufgehoben.
3. Der Antrag A-R/0080/2020 der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der SPD-Fraktion, die in der Sitzung eingebrachten Änderungsanträge der FDP-Fraktion und Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP, sowie der Antrag A-R/0041/2020 der AfD-Ratsgruppe sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates am 09.12.2020 haben die CDU-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL und die SPD-Fraktion einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates (Antrag Nr.: A-R/0080/2020) eingebracht. Darüber hinaus haben die FDP-Fraktion und die Ratsgruppe Die PARTEI/ÖOP in der Sitzung ergänzenden Anträge eingereicht. Die Verwaltung hat die vorliegenden Anträge geprüft und empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung zu beschließen.

Nach § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in der GO NRW Vorschriften getroffen sind.

Auf der Basis der vorliegenden Anträge schlägt die Verwaltung einige materielle Änderungen vor, darüber hinaus sind nach der Beschlussfassung des Rates zur Bildung der Ausschüsse auch einige redaktionelle Änderungen erforderlich.

In dem vorgelegten Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung (GeschO) wurde die Änderungen kenntlich gemacht. Streichungen wurden durchgestrichen, Ergänzungen wurden unterstrichen. (s. Anlage 2). Die Änderungsvorschläge aus dem Antrag A-R/0080/2020 werden dabei weitgehend aufgegriffen.

Zu den Änderungen der Geschäftsordnung wird folgendes ausgeführt:

Zu §§ 3, 18 und 31 - Hauptausschuss

Der Rat hat am 09.12.2020 einen Hauptausschuss und den für Finanzen zuständigen Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft gebildet. Dementsprechend sind hier redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu § 3 Aufstellung der Tagesordnung

In der Praxis schlägt der Oberbürgermeister in der Tagesordnung vor, an welches Organ ein nach § 3 Abs. 2 gestellter Sachantrag verwiesen werden sollte. Dies ist in der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung nicht vorgesehen und sollte daher ergänzt werden, da sich das Verfahren bewährt hat. Natürlich bleibt es der Antrag stellenden Fraktion/Gruppe unbenommen, eine entsprechende Verweisung bei der Antragstellung vorzuschlagen oder auch in der Sitzung zu beantragen.

Zu § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

Die Rechtsgrundlage zu den Vorplanungen zu Bebauungsplänen vor der Bürgeranhörung ist aktualisiert.

Zu § 10 Beschlussfähigkeit

In der Geschäftsordnung sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates zu regeln, soweit die GO NRW dazu keine Regelung enthält (§ 47 GO NRW). Die Beschlussfähigkeit des Rates dagegen ist in § 49 GO NRW ausdrücklich geregelt, so dass diese Ausführung nicht erforderlich ist.

Zu § 12 Teilnahme an Sitzungen

Die Formulierung zu den Teilnahmerechten der/des Vorsitzenden bzw. eines anderen Mitglieds des Integrationsrates ist nur hinsichtlich der Bezeichnung des Gremiums angepasst (§ 12 Absatz 3 GeschO).

Zu § 13 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

„Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Geschäftsordnung Einzelheiten dazu regelt“ (§ 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW). In der Geschäftsordnung

wird das Verfahren zu den Einwohnerfragen an den Rat bzw. die Bezirksvertretungen der Stadt Münster geregelt.

In der Rückschau auf die Jahre 2015 – 2019 wird deutlich, dass in der Regel 1 – 2 Fragen von Einwohnern in einer Sitzung gestellt wurden. Für das Jahr 2020 sind allerdings die Anzahl der Einwohnerfragen pro Jahr und pro Sitzung stark gestiegen.

Das starke Interesse an der Fragestunde in 2020 führte dazu, dass eingegangene Fragen - teilweise zu aktuellen Tagesordnungspunkten, teilweise mehrere Fragen zum gleichen Thema - nicht in der Sitzung beantwortete werden konnten. Einwohnerinnen und Einwohner erhielten die Antworten zu ihren Fragen erst zu einem späteren Zeitpunkt - schriftlich oder in der nächsten Sitzung - an dem das Thema eventuell nicht mehr aktuell für sie ist. Die Fragestunde nahm einen erheblichen Zeitanteil der Sitzungen in Anspruch. Themen wurden in der Sitzung mehrfach als Tagesordnungspunkt und in der Fragestunde angesprochen, so dass möglicherweise Ausführungen von Politik oder Verwaltung wiederholt wurden.

Um die Fragestunde auch im Interesse der Fragenden effektiver zu gestalten, werden zukünftig die Reihenfolge der Fragen grundsätzlich nach Eingangsdatum festgelegt, die Anzahl der Fragen je Einwohner/-in und Sitzung wird begrenzt, nur Fragen zu Themen außerhalb der Tagesordnung behandelt, ein Losentscheid bei Überschreiten der maximal zugelassenen Fragen und bei Fragen zum gleichen Thema eingeführt. Zusatzfragen sind nicht mehr möglich. Die Gesamtdauer für die Fragestunde wird ausgeweitet. Die Anliegen des Antrags werden damit vollständig aufgegriffen

Im Falle einer schriftlichen Antwort werden wie bisher der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Bezirksbürgermeister/-in, die Fraktionsvorsitzenden, die Sprecherinnen und Sprecher der Gruppen und neu die Einzelmitglieder informiert.

Zu § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

Die Redezeiten bei der „Aktuellen Stunde“ im Rat sind für den/die Antragsteller/-in und je Ratsmitglied reduziert, die Gesamtdauer mit 30 Minuten bleibt unverändert. Damit kann einer größeren Anzahl an Ratsmitgliedern das Wort erteilt werden und es ist eine breitere politische Diskussion möglich.

Zu § 15 Redeordnung

Die Redezeit ist pro Wortbeitrag grundsätzlich auf 3 Minuten reduziert. Eine Gesamtdauer für einen Tagesordnungspunkt ist neu eingeführt, wobei die Redezeit der Mitglieder der Verwaltung nicht auf die Gesamtdauer anzurechnen ist (§ 15 Absatz 5 GeschO). Redezeit und Gesamtdauer können vor Eintritt in die Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Rat neu festgesetzt werden (§ 15 Absatz 6 GeschO).

Zu § 31 Behandlung von Anregungen und abweichenden Beschlussvorschlägen von Bezirksvertretungen

Abweichende Beschlussvorschläge der Bezirksvertretungen zum Etat sind im zuständigen Ausschuss abzustimmen (§ 31 Absatz 3 GeschO). Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der bisher schon über den § 31 Abs. 2 letzter Satz GeschO geltenden Regelung.

Ergänzungsantrag FDP-Ratsfraktion vom 08.12.2020

§ 7 a Medienübertragung der Sitzungen des Rates neu einführen

Der Ältestenrat hat in 2018 entschieden, dass nach der Kommunalwahl 2020 die Idee, Ratssitzungen

per Livestream der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erneut aufzugreifen ist. Die Verwaltung erarbeitet aktuell einen Verfahrensvorschlag und wird diesen zunächst im Ältestenrat vorstellen. Der Ergänzungsantrag der FDP-Ratsfraktion wird dabei mitbearbeitet. Ob bzw. in wie weit dies Auswirkungen auf eine Anpassung der Geschäftsordnung haben wird, ist noch nicht absehbar.

i.V.

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage 1 - Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt
Münster vom 17.03.2021

Anlage 2 - Anlage Geschäftsordnung mit Änderungen

Anlagen 3ff Anträge der Fraktionen/Gruppe